

# **Benutzungs- und Gebührensatzung**

## **für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Gescher**

### **vom 18.10.2017**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen – in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Gescher in seiner Sitzung am 18.10.2017 folgende Gebührensatzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Öffentliche Einrichtungen**

- 1) Die Stadt Gescher errichtet, mietet und unterhält Übergangsheime zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung
  - a) von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge / Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW S. 93) in der jeweils geltenden Fassung und
  - b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,
  - c) von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind,Übergangswohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen - nachfolgend Unterkünfte genannt - als öffentliche Einrichtungen.
- 2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

#### **§ 2**

#### **Unterkünfte**

- 1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt der Bürgermeister. Der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Rechte Dritter bleiben hiervon unberührt. Ein entsprechendes Verzeichnis der Unterkünfte - kann bei der Stadt Gescher, Fachdienst IV - Soziales, eingesehen werden. Der aktuelle Bestand ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.
- 2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a) zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

### § 3

#### **Benutzungsverhältnis/Zuweisung/Verlegung**

- 1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.
- 2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt Gescher nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Personen, die bereits in den Unterkünften untergebracht wurden, müssen jederzeit damit rechnen, dass weitere Personen in die jeweils zugeteilte Räumlichkeit zugewiesen werden.
- 3) Die Unterkünfte unterstehen der Aufsicht und Verwaltung des Bürgermeisters. Er kann sich zur Ausübung der Aufsicht der Beauftragung und Beleihung Dritter bedienen.
- 4) Der Bürgermeister erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.
- 5) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Im Ausnahmefall kann bei unmittelbar bevorstehender oder bereits eingetretener Obdachlosigkeit die Zuweisung zunächst mündlich erteilt werden. Gleiches gilt bei Asylbewerbern oder ihnen gleichgestellten Personen, die nicht obdachlos im Sinne des Ordnungsbehördengesetzes sind, aber von der Stadt untergebracht werden müssen. Der schriftliche Bescheid ist unverzüglich nachzuholen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums.
- 6) Durch die Unterbringung ist der Benutzer verpflichtet:
  1. die Bestimmungen dieser Satzung und die der Benutzungs- und Hausordnung, die ihm auf Wunsch ausgehändigt werden, zu beachten  
und
  2. den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Bediensteten der Stadt Gescher und darüber hinaus ggfs. beauftragten Sicherheitsunternehmen Folge zu leisten.
- 7) Besuchern und Personen, die nicht nach § 3 dieser Satzung in die Unterkünfte aufgenommen wurden, kann das Betreten der Unterkünfte auf Zeit oder Dauer aus wichtigem Grund verboten werden.
- 8) Die Benutzer dürfen in die ihnen zur Verfügung gestellten Unterkünfte keine anderen Personen aufnehmen oder übernachten lassen. Aus wichtigem Grund kann eine befristete jederzeit widerrufliche Ausnahmegenehmigung erteilt werden, wenn entgegenstehende Interessen der Mitbewohnerinnen und Mitbewohner nicht berührt werden.
- 9) Die Stadt Gescher kann die Benutzer in besonderen Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen sowohl innerhalb einer Unterkunft als auch in eine andere Unterkunft verlegen.

Weltanschauliche und volkstümliche Anschauungen und Interessen werden nach Möglichkeit beachtet.

Besondere Fälle liegen u.a. vor,

- a) wenn Benutzer schwerwiegend oder trotz schriftlicher Mahnung wiederholt gegen diese Satzung oder die Benutzungs- und Hausordnung der Stadt Gescher verstoßen,
  - b) bei schwerwiegendem gemeinschaftswidrigen Verhalten,
  - c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder
  - d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll.
- 10) Weitere Rechte und Pflichten der Benutzer regelt die Benutzungs- und Hausordnung für die von der Stadt Gescher unterhaltenden Unterkünfte.

## **§ 4**

### **Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

- 1) Die Zuweisung kann widerrufen werden, wenn
  - a) die Stadt Gescher den zugewiesenen Personen eine andere Unterkunft nachweist,
  - b) die Personen aus der Unterkunft verwiesen werden,
  - c) Personen schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die jeweilige Benutzungs- und Hausordnung oder gegen die mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Bediensteten der Stadt Gescher oder ggfls. beauftragten Sicherheitsunternehmens verstoßen haben,
  - d) die Personen in eine andere Unterkunft eingewiesen werden,
  - e) die zugewiesene Unterkunft (ohne Absprache) länger als zwei Wochen nicht genutzt wird - dazu gehört auch die Einweisung oder Unterbringung in anderen Einrichtungen (JVA usw.),
  - f) die in dem Bescheid genannte Einweisungszeit abläuft und diese nicht verlängert wird,
  - g) die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus vom Benutzer zu vertretenden Gründen verhindert und damit den Anspruch auf Versorgung mit Wohnraum verliert,
  - h) Flüchtlingen und Asylbewerbern ein Aufenthaltstitel erteilt worden ist und diese im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sind. In diesem Fall sind die Benutzer verpflichtet, sich unverzüglich um eine geeignete Wohnung zu bemühen. Ein längeres Verbleiben in Unterkünften kann nur für die Dauer der Suche nach geeignetem Wohnraum, längstens für sechs Monate, gestattet werden. Der Stadt Gescher sind entsprechende Nachweise vorzulegen für den Fall, dass kein geeigneter Wohnraum zur Verfügung steht.
- 2) Der Benutzer hat die Unterkunft unverzüglich zu räumen, wenn das Benutzungsverhältnis endet bzw. die Zuweisung widerrufen wird oder der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt. Mit der Beendigung bzw. mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung.

- 3) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt Gescher.
- 4) Die Räume in den Übergangwohnheimen werden von der Stadt Gescher ausreichend möbliert. Das Mobiliar gehört zum Inventar der jeweiligen Unterkunft und darf von den Bewohnern bei Auszug nicht mitgenommen werden, es sei denn, dies ist vorab mit den städtischen Bediensteten abgestimmt worden.
- 5) Jeder Benutzer haftet für Schäden, die er schuldhaft an den Unterkünften, dessen Einrichtungen und an ihm zum Gebrauch überlassenen Gegenständen und Möbeln verursacht. Schäden jeder Art sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden.
- 6) Zurückgebliebene Sachen können binnen eines Monats abgeholt werden, danach werden sie kostenpflichtig der Verwertung zugeführt. Die entstandenen Kosten sind von der jeweiligen Person zu tragen.

## **§ 5**

### **Benutzungsgebühren**

- 1) Für die Benutzung der von der Stadt Gescher errichteten, angemieteten und unterhaltenen Unterkünfte werden Benutzungsgebühren erhoben. Grundlage der Gebührenberechnung sind die im Sinne des § 6 Kommunalabgabengesetz NRW nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten.
- 2) Die Benutzungsgebühr errechnet sich aus den jährlichen Gesamtkosten aller Unterkünfte geteilt durch die Anzahl der Regelbelegung der einzelnen Unterkünfte und die Anzahl der Kalendermonate.
- 3) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Unterkunft. Mitglieder einer Familie oder einer Wohngemeinschaft haften als Gesamtschuldner.
- 4) Die Benutzungsgebühr einschließlich Betriebskosten beträgt 203,11 € je Person und Monat.
- 5) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 Abs. 2 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.
- 6) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt Gescher. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührezahlung.
- 7) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag nach der Aufnahme für den Aufnahmemonat, im Übrigen bis zum 5.

Werktag eines jeden Monats für den angefangenen Monat an die Stadt Gescher zu entrichten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten. Überzahlungen, insbesondere bei Auszug, sind auszugleichen. Einzugs- und Auszugstage werden jeweils als voller Tag berechnet.

- 8) Rückständige Benutzungsgebühren können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

## **§ 6**

### **Gebührensschuldner**

- 1) Gebührensschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.11.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangwohnheimen und Wohnunterkünften der Stadt Gescher vom 17. Dezember 2015 außer Kraft.